

Reglement für Schülerabsenzen der Schule Bürglen

Fassung vom 10.08.2017 zur Beschlussfassung in der Schulbehörde am 28. August 2017

Grundlagen: Gesetz über die Volksschule (vom 18. Februar 2016)

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheit, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

1a Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

§ 48

2 Bei schwerwiegenden Disziplinarverstössen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen.

Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht und obligatorischen Schulanlässen. Entschuldigbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies spätestens **am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn** durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem halben Tag kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrperson erteilen. Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit welche die Berufswahl betrifft, kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrperson des Pädagogischen Teams erteilen. Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen halben Tag überschreiten oder nicht die Berufswahl betreffen, muss so früh als möglich, **mindestens drei Schultage vorher** ein **schriftliches Gesuch** an die Schulleitung eingereicht werden. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung (Rekursfrist 5 Tage). Gesuche, welche die 3-Tagesfrist nicht einhalten, oder weniger früh als die Länge der Rekursfrist eingereicht werden, werden von der Schulleitung abschliessend beurteilt. Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt (ausgenommen davon sind die Jokertage).

Gesuche im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.

Jokertage / 2 Kalendertage pro Schuljahr

Jokertage müssen nicht begründet werden. Jokertage werden als entschuldigte Absenz im Zeugnis aufgeführt. Jokertage müssen **drei Schultage** im Voraus **schriftlich der Klassenlehrperson** gemeldet werden. Jokertage werden als ganze Tage gerechnet (z.B. Mittwoch). Die Jokertage können bei speziellen und vorgängig kommunizierten Gemeinschaftsanlässen (zum Beispiel Sporttag, Besuchstage, Schulschluss) nicht bezogen werden. Die beiden Jokertage (pro Schuljahr) können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden. Das Kumulieren und Übertragen von Jokertagen auf das folgende Schuljahr ist nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff und Prüfungen selbstständig nachzuholen.

Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. Die entschuldigten Absenzen und Jokertage, sowie die unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis entsprechend eingetragen.

Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht im vornherein gemeldet werden oder nicht bewilligte Absenzen, gelten als unentschuldigt. Diese haben folgende Massnahmen zur Folge:

Massnahmen

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine Verwarnung. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarstrafe angeordnet und/oder bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht werden kann.

Bei einer unentschuldigten Absenz, welche (auch erstmalig) länger als vier Tage dauert, wird ohne vorgängige Verwarnung eine Disziplinarstrafe angeordnet und/oder bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht.

Disziplinarstrafe (§ 48 Gesetz über die Volksschule)

Disziplinarmassnahmen können sein:

1. Zuweisung von Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen
2. Vorübergehende Wegweisung von der Volksschule

Strafanzeige (§ 23 Gesetz über die Volksschule)

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, werden auf Antrag der Schulbehörde von der Staatsanwaltschaft mit einer Busse bis zu CHF 10'000.— bestraft. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Strafanzeige informiert.